

**Stellungnahme zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der
Hasskriminalität
an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Köln, 24. Januar 2020

Vorbemerkung

Die Mediengruppe RTL Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (RefE) Stellung nehmen zu können und begrüßt das Ziel effektiver Strafverfolgung, insbesondere von Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Hintergrund, im Internet. Auch wir sind der Meinung, dass es über die Löschung hinaus notwendig ist, strafbare Inhalte der Strafverfolgung zuzuführen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Erkenntnis, dass soziale Plattformen keinen rechtsfreien Raum darstellen und auch dort Sanktionen für strafrechtlich relevantes Handeln droht, langfristig generalpräventive Erfolge haben wird.

Dies war für uns schon 2017 die Motivation, mit der Rheinischen Post initialer Medienpartner der Arbeitsgruppe „[Verfolgen statt nur Löschen – Rechtsdurchsetzung im Internet](#)“ unter der Führung der Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen (LfM) zu werden, wo wir uns von Anfang an aktiv eingebracht haben, um eine effektive Strafverfolgung im Netz voranzutreiben. Im Rahmen des Projektes werden strafbare Inhalte identifiziert, Beweise gesichert und schnell an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft ist es gelungen, ein vereinfachtes Anzeigeverfahren zu etablieren, seit Projektbeginn sind insgesamt bereits über 500 Anzeigen aller an der Initiative Beteiligten bei der Staatsanwaltschaft eingegangen. Zusätzlich gab es „Action Days“ mit bundesweiten Durchsuchungen, die wir teilweise medial begleiten (RTL Aktuell, Nachtjournal, n-tv, RTL West) und dem Thema somit in der breiten Bevölkerung zusätzliche Aufmerksamkeit verschaffen konnten. Dabei geht es uns vor allen Dingen um Aufklärung.

Wesentliche Anliegen

- **§ 15a Telemediengesetz-E (TMG-E)**

Der Referentenentwurf soll einen Zugriff auf Nutzungs- und Bestandsdaten sowie ein erweitertes Auskunftsverfahren für alle Unternehmen, die „geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen“, einführen (vgl. § 15a TMG-E und entsprechende Anpassungen in der StPO-E, BKAG-E).

Ziel der Gesetzesänderungen durch den Referentenentwurf soll die Erleichterung der Strafverfolgung durch Identifizierung des Urhebers anhand von Nutzerdaten, insbesondere der IP-Adresse (vgl. S.2 RefE und S.13 Begründung), sein. Durch die neuen Regelungen sollen insbesondere die „sog. sozialen Medien“ (vgl. S.1 RefE) wie auch Plattformen und Chatdienste (vgl. S. 25 RefE) erfasst werden. Es geht offenbar primär um Plattformen, auf denen grundsätzlich jeder Nutzer Inhalte veröffentlichen kann sowie Dienste, die klassische Telekommunikationsdienste verdrängen (vgl. S.26 RefE). Die Strafverfolgungsbehörden sind an dieser Stelle darauf angewiesen, dass sie von den Betreibern personenbezogene Daten

erhalten. Nur die entsprechenden Anbieter haben Zugriff auf zur Profilanlegung hinterlegte Daten sowie IP-Adressen der Nutzer ihrer Plattform.

Von den geplanten Gesetzesänderungen könnten jedoch in der jetzigen Fassung auch Medienanbieter betroffen sein. Dies würde dazu führen, dass gegebenenfalls ein Zugriff auch auf Daten ermöglicht wird, die nicht notwendig sind, um Autoren von strafbaren Inhalten zu identifizieren, was nicht dem Gebot der Datensparsamkeit und -vermeidung entspricht. § 1 Abs. 4 TMG regelt zudem, dass die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen im Rundfunkstaatsvertrag geregelt werden. Nach § 14 TMG sind Telemedienanbieter zudem bereits jetzt zur Unterstützung bei der Strafverfolgung verpflichtet, eine Ausweitung der dort genannten Mitwirkungspflichten würde Medienunternehmen unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Ebenso unangemessen erscheint, Medienunternehmen mit administrativer Mehrarbeit von Auskunftersuchen oder der Einrichtung einer elektronischen Schnittstelle zu belasten, zumal diese Unternehmen ausweislich der Begründung nicht Regelungsziel des Gesetzesentwurfs sein sollen.

Unklar ist zudem, ob auch nicht registrierte Nutzer offener Websites vom Anwendungsbereich erfasst werden, auch bei der Nutzung redaktioneller Telemedien entstehen Nutzungsdaten. Weitreichende Auskunftsverpflichtungen von Medienanbietern bergen die Gefahr, dass die Nutzer aus Sorge vor Kontrolle durch staatliche Stellen ihr Nutzungsverhalten ändern oder einschränken (sog. chilling effect). Dies widerspricht diametral dem erklärten Ziel, dass der Meinungs austausch im Internet nicht gefährdet sein soll (vgl. S.1 RefE).

Wir setzen uns daher dafür ein, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedienangebote aus dem Anwendungsbereich der geplanten Änderungen in TMG, StPO und BKAG auszunehmen und die Geltung auf Telemediendienste zu beschränken, die vergleichbaren Telekommunikationsdiensten entsprechen.

- **Strafgesetzbuch**

Wir begrüßen den Ansatz das materielle Strafrecht besser auf mit Hasskriminalität verbundene Rechtsgutsverletzungen anzupassen.

Der Gesetzgeber sollte in der Gesetzesbegründung aber klarstellen, dass die geplanten Änderungen des StGB nicht einer Einschränkung der freien journalistisch-redaktionellen Berichterstattung dienen sollen.

- **NetzDG**

Die Mediengruppe begrüßt das Anliegen die Verursacher rechtswidriger Inhalte der Strafverfolgung zuzuführen. Hierbei ist es unseres Erachtens sinnvoll einen Austausch der neu geschaffenen Stelle beim Bundeskriminalamt und den Teilnehmern bereits laufender Projekte wie „Verfolgen statt nur Löschen“ anzuregen, um von den dortigen Erfahrungswerten zu profitieren.

Schon im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des NetzDG 2017 haben wir darauf hingewiesen, dass es einer Klarstellung bedarf, dass Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, nur aufgrund des Bestehens begleitender Interaktionsmöglichkeiten nicht dennoch vom Anwendungsbereich des Gesetzes miterfasst werden.